

Referenz - Preisblatt
nach § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 2 StromNEV

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR)

- Netze -

**Referenz-Preise für die Ermittlung der Entgelte für
dezentrale Einspeisungen**

(ab 01.01.2018)



Zählpunkte mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem

Jahresbenutzungsdauer

Jahresbenutzungsdauer

< 2.500 h/a

>= 2.500 h/a

Entnahme aus

**Leistungspreis
€ / (kW / a)**

**Arbeitspreis
Cent / kWh**

**Leistungspreis
€ / (kW / a)**

**Arbeitspreis
Cent / kWh**

Hochspannung (HSP)

0,00

0,00

0,00

0,00

Umspannung HSP/MSP

2,74

2,43

61,37

0,08

Mittelspannung (MSP)

3,35

3,02

65,85

0,52

Umspannung MSP/NSP

2,89

4,30

108,30

0,08

Niederspannung (NSP)

4,44

4,85

87,34

1,54

Gem. § 120 Abs.4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs.7 EnWG und § 2 Abs.5 EnLAG in Abzug zu bringen, sowie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte für das Jahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die vermiedenen Netzentgelte gem. § 120 Abs.3 EnWG i.v. m. §18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ▶ **ab dem 01.01.2018 um ein Drittel ;**
- ▶ **ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel ;**
- ▶ **ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr !**

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung mehr !

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben, insbesondere der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.